

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXI. Von Wein, Brodt, und Fleisch-Schatzen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LXI.

Von Wein / Brodt / und Fleisch-
Schäken.

Dem / so ein Wirth / Metzger / oder Beck /
oder sonst jemand einem Wein-Schäker /
Fleisch / Brodt / oder Beyer- / Bescher / stolze /
auffsäzige Reden geben wurde / oder einem
sonst freventlicher / und schmählicher Gestalt
nachreden thät / deren Jeden wollen Wir
umb zehen Gfund Heller straffen.

Herentgegen aber sollen Sie / fürnehmli-
chen aber Unser Statt-Schultheiß ihr fleis-
siges Aufsehen haben / damit bey denen Be-
cken / Metzgern / und Wirthen / kein Betrug /
Unrecht / und Falschheit begangen / sondern
alles Ordnungs mässig zu des gemeinen Be-
sten verhandlet werde / bey Vermeidung Un-
serer Straff / und Ungnad / dann Wir alle
Mängel / Gebrechen / und Unrecht von des-
sen jenigen requirieren lassen werden / welche
S iij hier-

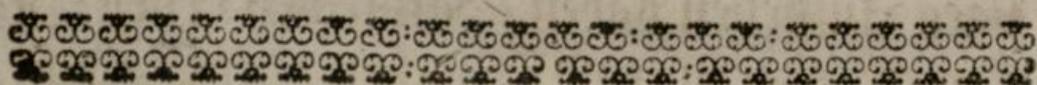
hieraußer bestellet seynd / und ihre Pflicht
nicht in Obacht genommen haben.



Tit. LXII.

Von Meß / Maß / und Gewicht.

Dem / wer wüßte / sehe / oder gehört / mit
Unrechter Ehlen / Meß / Maß / Waag /
und Gewicht umgehen / der solle das bey sei-
ner Pflicht fürbringen / damit gemeiner Schad
fürkommen werde.



Tit. LXIII.

Von Kantengiessern.

Wir befehlen Unseren Burgermeistern /
und Gericht / daß Sie ein Prob fürnem-
men / so ein Kantengiesser / unter Uns geseßen /
oder